

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zum Abzug?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

flexible Arbeitsorte setzen sich immer mehr durch. In vielen Unternehmen haben die Mitarbeiter bereits die Möglichkeit, neben dem Büro auch im Homeoffice zu arbeiten. Manchmal steht im Betrieb gar kein Arbeitsplatz für Büro- und Verwaltungsarbeiten mehr zur Verfügung. Und auch viele Selbständige richten sich neben dem Schreibtisch im Betrieb ein häusliches Arbeitszimmer ein. Steuerlich handelt es sich dabei um einen „büromäßig eingerichteten Raum im Wohnbereich“ des Arbeitnehmers oder Selbständigen.

Geht es Ihnen da ganz ähnlich und Sie möchten die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigen? Das setzt beispielsweise voraus, dass das Arbeitszimmer das Zentrum Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Nur dann ist ein kompletter Kostenabzug möglich. Ist das nicht der Fall, aber Ihnen steht kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung, können Sie immerhin noch bis zu 1.250 € im Jahr steuerlich geltend machen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, welcher Kostenabzug Ihnen aktuell zusteht bzw. was Sie verändern können, um noch mehr Steuern zu sparen. Zudem erhalten Sie weiterführende Informationen zu Sonderfällen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zum Abzug?

Zu Hause arbeiten und dabei Steuern sparen!

Steuerlich gesehen haben Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger dann ein häusliches Arbeitszimmer, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Es handelt sich um einen **abgeschlossenen Raum in einer Privatwohnung** mit
- büromäßiger Ausstattung** (z.B. Schreibtisch, Computer, Aktenschrank),
- der vorwiegend für gedankliche, schriftliche oder organisatorische Arbeiten genutzt wird.
- Sie nutzen den Raum zu **mehr als 90 % beruflich oder betrieblich**.
- Es sollten sich möglichst **wenige Privatgegenstände** im Raum befinden (einzelne Gegenstände wie z.B. Bilder oder eine Couch sind unschädlich).



Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit. Sie können alle damit zusammenhängenden Ausgaben (s.u.) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen.

Üben Sie die prägenden Tätigkeiten Ihres Berufs hauptsächlich im Arbeitszimmer aus?

Nein

Steht Ihnen ein sonstiger Arbeitsplatz für die Erledigung der Tätigkeiten zur Verfügung?

Ja

Nein

Sie können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer bis zu 1.250 € im Jahr abziehen.



Sie können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht abziehen.



Übrigens:

- Ihre Ausgaben für reine **Lager-, Ausstellungs- oder Werkstatträume** sind voll abzugänglich, auch wenn sich diese in der Privatwohnung befinden.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können Sie grundsätzlich auch in Zeiten einer **Nichtbeschäftigung** (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) absetzen.

- Haben Sie **mehrere häusliche Arbeitszimmer** in verschiedenen Haushalten, können Sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen.
- Bei **mehreren Nutzern** eines Arbeitszimmers kann jeder Nutzer die von ihm getragenen Kosten bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Der Höchstbetrag muss nicht aufgeteilt werden.

CORONA-SONDERREGELUNG

Wenn Sie zu Hause arbeiten und die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, können Sie in 2020 und 2021 möglicherweise von der coronabedingten Homeoffice-Pauschale profitieren. Informieren Sie sich dazu im Detail in unserer Infografik: Corona-Krise - Homeoffice-Pauschale.



Gut zu wissen:

Als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers abziehbar sind

- **Raumkosten** (anteilige Miete, Neben- und Reinigungskosten; bei Wohneigentum anteilige Kreditzinsen sowie Abschreibung),
- **Ausstattung** wie Teppiche, Vorhänge, Lampen, Regale und
- sämtliche **Arbeitsmittel** (Schreibtisch, Computer, Stühle).

Der Abzug der Kosten von Luxus- oder Kunstgegenständen ist nicht möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema häusliches Arbeitszimmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.